

# Amtsblatt

## für das Amt Biesenthal-Barnim

11. Jahrgang

Biesenthal, 28. Oktober 2014

Ausgabe 13/2014

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2014 und 2015..... Seite 2
2. Bilanz der Gemeinde Breydin zum 31.12.2010 ..... Seite 4
3. Amtliche Bekanntmachung zur 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Barnim) ..... Seite 5
4. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Edeka“, Stadt Biesenthal..... Seite 6
5. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes „Wohngebiet am Grünen Weg“ Stadt Biesenthal ..... Seite 7
6. Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“ Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung der Villenbebauung der Bahnhofstraße in der Stadt Biesenthal (Berichtigung) mit Lageplan ..... Seite 8
7. Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten (Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes 2008)..... Seite 8
8. Bekanntmachung – Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf (380kV-Nordring Berlin), Abschnitt Portal Uw Neuenhagen b. Berlin – Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf, der 50Hertz Transmission GmbH..... Seite 9
9. 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die „Begegnungsstätte Rüdnitz“ (Anlage 2) ..... Seite 10

#### Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 19.09.2014 ..... Seite 10
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 22.09.2014 ..... Seite 11
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 28.08.2014 und 25.09.2014 ..... Seite 12
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 22.09.2014 ..... Seite 13
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 04.09.2014..... Seite 14
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 28.08.2014 und 18.09.2014 ..... Seite 14

#### IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0  
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.  
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 13.10.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

	<b>§ 1</b>			
Mit dem Nachtragsplan werden	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
– ordentliche Erträge	3.219.100	7.200	0	3.226.300
– ordentliche Aufwendungen	2.904.300	95.200	35.500	2.964.000
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>im Finanzhaushalt</b>				
– die Einzahlungen	3.191.400	7.200	0	3.198.600
– die Auszahlungen	3.191.400	120.000	227.000	3.084.400
<b>davon bei den:</b>				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.176.400	7.200	0	3.183.600
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.725.200	117.200	0	2.842.400
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.000	0	0	15.000
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	413.900	0	227.000	186.900
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	52.300	2.800	0	55.100
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2 bis § 5 bleiben unverändert**

Biesenthal, den 13.10.2014

gez. A.Nedlin  
 Amtsdirektor

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 13.10.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
– ordentliche Erträge	3.146.400	0	243.000	2.903.400
– ordentliche Aufwendungen	2.906.400	174.900	0	3.081.300
– außerordentliche Erträge	0			
– außerordentliche Aufwendungen	0			
<b>im Finanzhaushalt</b>				
– die Einzahlungen	3.253.700	330.000	243.000	3.340.700
– die Auszahlungen	3.253.700	201.200	0	3.454.900
<b>davon bei den:</b>				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.103.700	0	243.000	2.860.700
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.713.800	174.900	0	2.888.700
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	150.000	330.000	0	480.000
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	487.100	23.500	0	510.600
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	52.800	2.800	0	55.600
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

#### § 2 und § 3 bleiben unverändert

#### § 4

Die Amtsumlage wird wie folgt geändert:

von bisher **27,310 %** auf nunmehr **22,926 %** der Umlagegrundlage.

#### § 5 bleibt unverändert

Biesenthal, den 13.10.2014

gez. A. Nedlin  
Amtsdirektor

#### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2014/2015, die in der Sitzung des Amtsausschusses am 13.10.2014 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 04.11.2014 bis Donnerstag, den 20.11.2014

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 14.10.2014

gez. A. Nedlin  
Amtsdirektor

## — Amtliche Bekanntmachungen —

## Bilanz der Gemeinde Breydin zum 31.12.2010

		31.12.2010	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2009
<b>Aktiv</b>		<b>Passiv</b>					
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>2.889.359,13 €</b>	<b>2.876.336,65 €</b>	<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>3.075.347,93 €</b>	<b>3.075.347,93 €</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	1.1	Basis-Reinvermögen	1.399.120,45 €	1.215.052,45 €
1.2	Sachanlagevermögen	2.864.343,43 €	2.851.320,95 €	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	1.199.118,05 €	1.860.295,48 €
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	522.368,00 €	522.242,00 €	1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.197.861,05 €	1.858.984,48 €
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.396.292,87 €	1.388.878,33 €	1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.257,00 €	1.331,00 €
1.2.3	Grundst. U Bauten d. Infrastrukturverm. u. sonstiger Sonderflächen	918.050,85 €	880.914,03 €	1.3	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	1.4	Fehlbeitragsvortrag	0,00 €	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7.994,06 €	8.813,78 €	1.4.1	Fehlbeitrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	0,00 €	0,00 €	1.4.2	Fehlbeitrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.499,21 €	19.083,53 €				
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	144,44 €	31.389,28 €	<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>1.489.081,61 €</b>	<b>1.527.267,68 €</b>
1.3	Finanzanlagevermögen	25.015,70 €	25.015,70 €	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.316.373,51 €	1.326.448,31 €
1.3.1	Rechte an Sondernvermögen	0,00 €	0,00 €	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	170.013,09 €	147.461,64 €
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	2.3	Sonstige Sonderposten	2.695,00 €	53.357,73 €
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €	1,00 €				
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	25.014,70 €	25.014,70 €	<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>15.433,00 €</b>	<b>15.933,00 €</b>
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.500,00 €	0,00 €
1.3.6	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1	an Sondernvermögen	0,00 €	0,00 €	3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €	3.5	Sonstige Rückstellungen	11.933,00 €	15.933,00 €
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €				
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>142.478,69 €</b>	<b>120.936,85 €</b>
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>1.360.713,11 €</b>	<b>2.010.911,14 €</b>	4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	95.959,56 €	87.883,15 €
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €	4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €	4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	43.714,28 €	29.142,85 €
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €	4.5	Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
<b>2.2</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>62.556,90 €</b>	<b>62.251,49 €</b>	4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	1.526,62 €	2.632,62 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferisg.	16.765,36 €	24.376,30 €	4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.1	Gebühren	295,15 €	1.103,75 €	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.2	Beiträge	10.010,79 €	8.445,08 €	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.3	Wertberechtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00 €	0,00 €	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4	Steuern	37.064,42 €	14.862,47 €	4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.5	Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	4.12	sonstige Verbindlichkeiten	1.278,23 €	1.278,23 €
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	400,00 €	165,00 €	<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>4.840,45 €</b>	<b>147.762,33 €</b>
2.2.1.7	Wertberichtig. auf Steuern, Transferisg. u. sonst. öff. rechtl. Ford.	-31.005,00 €	0,00 €				
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	17.844,49 €	1.870,36 €				
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	17.844,49 €	1.870,36 €				
2.2.2.2	gegen Sondernvermögen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.6	Wertberechtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €				
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	27.947,05 €	36.004,83 €				
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €				
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth. bei Kreditinst. u. Schecks	1.298.156,21 €	1.948.659,65 €				
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>				
<b>4.</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>				
	<b>Gesamtbetrag Aktiv</b>	<b>4.250.072,24 €</b>	<b>4.887.247,79 €</b>		<b>Gesamtbetrag Passiv</b>	<b>4.250.072,24 €</b>	<b>4.887.247,79 €</b>
	Eigenkapitalquote	61,13%	62,93%		Stand:		31.03.2014

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Breydin per 31.12.2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in ihrer Sitzung am 22.09.2014 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2010 der Gemeinde Breydin mit ihren Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2010 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2010 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Breydin per 31.12.2010 wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 07.10.2014*

*gez. A. Nedlin  
Amtdirektor*

## Erneute Bekanntmachung der 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder

Die 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger vom 09.05.2014 zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder und die Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde vom 26. Juni 2014 werden hiermit gemäß § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, 29.09.2014*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

## 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder

Aufgrund des § 101 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr.43]) sowie § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18], S. 202, 206) wird

zwischen der Gemeinde Wandlitz, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Jana Radant und der Gemeinde Marienwerder, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, dieses vertreten durch den Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim, Herrn André Nedlin nachfolgende

### 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger

geschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger vom 01.09.1998, rechtsaufsichtlich genehmigt mit Genehmigungsbescheid des Landrates des Landkreises Barnim unter dem AZ 15-00-01/98 sowie die 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger vom 30. Juli 2002, rechtsaufsichtlich genehmigt mit Genehmigungsbescheid des Landrates des Landkreises Barnim unter dem AZ 15-34-115-02/02 werden wie folgt geändert:

#### **Ziffer 3.2. Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:**

Zur Verwirklichung des im Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg geschützten Rechtes auf Bildung und im Hinblick auf die im Interesse aller Beteiligten notwendige langfristige Sicherung ausreichender Bildungsangebote erfolgt die Aufgabenübertragung auf den Zeitraum von 12 Jahren und endet mit dem Ablauf des Schuljahres 2013/14. Nach Ablauf dieser Frist **wird die Vereinbarung für weitere 5 Jahre, beginnend ab dem Schuljahr 2014/15 bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 verlängert. Die Vereinbarung endet mit dem Ablauf des Schuljahres 2018/19, ohne dass es einer Kündigung bedarf.**

*Wandlitz, den 02.05.2014  
Gemeinde Wandlitz*

*gez.  
Dr. Jana Radant  
Bürgermeisterin*

*gez.  
Gisela Peter  
1. Stellv. Bürgermeisterin*

*Biesenthal, den 09.05.2014  
Amt Biesenthal- Barnim*

*gez.  
André Nedlin  
Amtdirektor*

*gez.  
Volkmar Schönfeld  
1. Stellv. Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder

### Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmige ich die zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder geschlossene „2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger“.

Das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes Eberswalde vom 20. Juni 2014 liegt vor.

Eberswalde, den 26. Juni 2014

gez. Bodo Ihrke

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde  
Kommunalaufsicht

## Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Edeka“, Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 18.09.2014 in öffentlicher Sitzung beschlossen, einen Bebauungsplan gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Verfahren) aufzustellen. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB nicht erforderlich.

Das künftige Plangebiet umfasst die Grundstücke Flur 5, Flurstücke 82, 84, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 484, 486, 488, 517 (TF), bei einer Flächengröße von ca. 0,76 ha.

Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt (unmaßstäblich).

### Ziel und Zweck der Planung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Nahversorgungsmarktes zu schaffen sowie zur Steuerung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Fläche im Kreuzungsbereich der L 200 (Eberswalder Chaussee) und L 29 (Bahnhofstraße) ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes geboten.

Biesenthal, den 22.09.2014

gez. Nedlin  
Amtdirektor



– Amtliche Bekanntmachungen –

## Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes „Wohngebiet am Grünen Weg“, Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 18.09.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan-Entwurf „Wohngebiet am Grünen Weg“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Grenzen des Plangebietes bilden:

- im Norden die Flurstücksgrenze des Flurstückes 609, Flur 5
- im Osten die Straße „Grüner Weg“
- im Süden die Flurstücksgrenze des Flurstückes 556, Flur 5, (Plangebietsgrenze Wohngebiet an der Kirschallee)
- im Westen im Abstand von 50 m parallel zum Flurstück 607, Flur 5

Im Einzelnen gilt der Lageplan-Entwurf, Stand Juli 2014, gem. Anlage.

Der Bebauungsplan-Entwurf „Wohngebiet am Grünen Weg“, Stadt Biesenthal, wird mit Begründung, in der Zeit vom

**17. November 2014 bis 19. Dezember 2014**

im Foyer der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, bei Frau Frede (Zi. 306) oder Herrn Schönfeld (Zi. 311) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Biesenthal, den 01.10.2014

gez. Nedlin  
Amtdirektor

**Teil A** Planzeichnung

Stadt Biesenthal  
**Bebauungsplan „Wohngebiet am Grünen Weg“**

**Planzeichenerklärung**

- Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche private Grünfläche
- Grundflächenzahl -GRZ- (§ 19 BauNVO)
- Geschosshöhenzahl -GFZ- (§ 20 BauNVO)
- Anzahl der Vollgeschosse maximal (§ 16 BauNVO)
- offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO); nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

**Füllschemata der Nutzungskategorie**

- Art der Nutzung
- max. Geschosse/Vollgeschosse
- Grundflächenzahl -GRZ- / Geschosshöhenzahl -GFZ- / Bauweise
- max. Höhe / 10m-Einheiten

**Sonstige Planzeichnungen**

- Plangebietsgrenze
- Ungrenzung für Flächen für sonstige Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 u. (6) BauGB)
- Flächen für Straßenverkehr (§ 9 (1) Nr. 4+11 u. (6) BauGB) (Aufteilung ohne Festsetzungsschärfer)
- Straßenbegrenzungslinie: öffentliche Verkehrsfläche; Niederschlag außerhalb Plangebiet; öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün-Entwässerungsebene
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Niederschlag übernahm (ohne Festsetzungsschärfer)**: Flächen für Extensionierung landwirtschaftlicher Flächen
- Flurstücksgrenzen / Flurstückskanten
- Böschungen / Müden

**Kartellgrundlage:**  
Dipl.-Ing. Christoph Kizhne  
© Institut für Raumordnungsgestaltung  
Befähigung Nr. 2  
18244 Seehausen / ST Einovart

**Teil B** Textliche Festsetzungen

- Art der beauftragten Nutzung**
  - Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 4 (1) BauNVO.
  - Im Bebauungsplan sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser gemäß § 22 (2) BauNVO zulässig.
  - Unzulässig sind Ausnahmen (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO). Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.
- Maß der beauftragten Nutzung**

Das Maß der beauftragten Nutzung wird gemäß § 16 (3) BauNVO durch die Grundflächenzahl GRZ 0,25 und die Geschosshöhenzahl GFZ 0,5 festgelegt. Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.
- Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise**

(gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO umgrenzt. Die festgesetzten Baugrenzen können mit untergeordneten Bauteilen gemäß § 6 (7) BbgBO bis zu 1,5 m überschritten werden. Innerhalb der Baugrenzen sind die Wohngebäude **entw.** (parallel zum Grünen Weg) zu errichten. Eine 2. Bauweise (in Ost-West-Richtung) mit Wohngebäuden ist nicht zulässig.
- Festsetzungen zur Gestaltung (§ 8, 81 (1) und (6) Nr. 1 BbgBO)**
  - Dachgestaltung:** Für die Wohngebäude sind Sattel- und Walddachformen zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen, An- und Zwischenbauten sind schiefe Dachformen zulässig. Als 2. Vollgeschoss ist ausschließlich ein Dachgeschoss zulässig.
  - Einfriedigungen:** Mauern bzw. durchgehend geschlossene und mit dem Erdboden verbundene Bauelemente sind als Einfriedigung unzulässig.
  - Fassadengestaltung:** Für die Wohngebäude sind Holzfassaden sowie Fassadenverkleidungen mit großformatigen Platten aus Metall oder Kunststoff und der Einsatz von Baustoffen mit glänzenden oder spiegelnden Oberflächen **nicht** zulässig. Anlagen zur Gewinnung alternativer Energien (Solaranlagen) sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.
  - Nebenanlagen:** Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Baugrenzen und der östlichen Plangebietsgrenze für öffentlichen Verkehrsfläche des Grünen Weges sind Garagen und Carports (§ 12 BauNVO) sowie Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) nicht zulässig.
- Stellplätze**

Je angefangene 100qm Wohnfläche ist auf den Baugrundstücken mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen.
- Festsetzungen der Grünordnung und Landschaftspflege**

Mehnenen zur Veränderung und zum Ausgleich des Eingriffs gemäß § 8a BldmSchG, § 1a (3) BauGB

  - Alle nicht überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als private Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB anzulegen.
  - Bepflanzung aller privaten Verkehrsflächen mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Betonunterbau, Asphalt, Folien, Regenrinnen usw. sind unzulässig.
  - Es sind Heckengeplanzungen mit einer maximalen Wuchshöhe von 3m entsprechend Planzeichnung vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten.

**Niederschlag außerhalb Plangebiet:**

  - Extensionierung eines Intensivackers auf einer Fläche von 3.600 m<sup>2</sup> direkt westlich bzw. nördlich des Plangebietes (Planzeichnung).

Stadt Biesenthal  
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB  
**„Wohngebiet am Grünen Weg“**

PLANZEICHNUNG: ENTWURF | HOHEIT: 1 : 750

Stand: Juli 2014

Architekt: O.P.S. Planungsbüro  
architektur-regionalplanung-stadttebau  
Amten-Str. 14, 16329 Biesenthal  
Tel.: 03028 / 4549 | Fax: 03028 / 45476

REDAKTION: O.P.S. - Ing. G. H. H.

– Amtliche Bekanntmachungen –

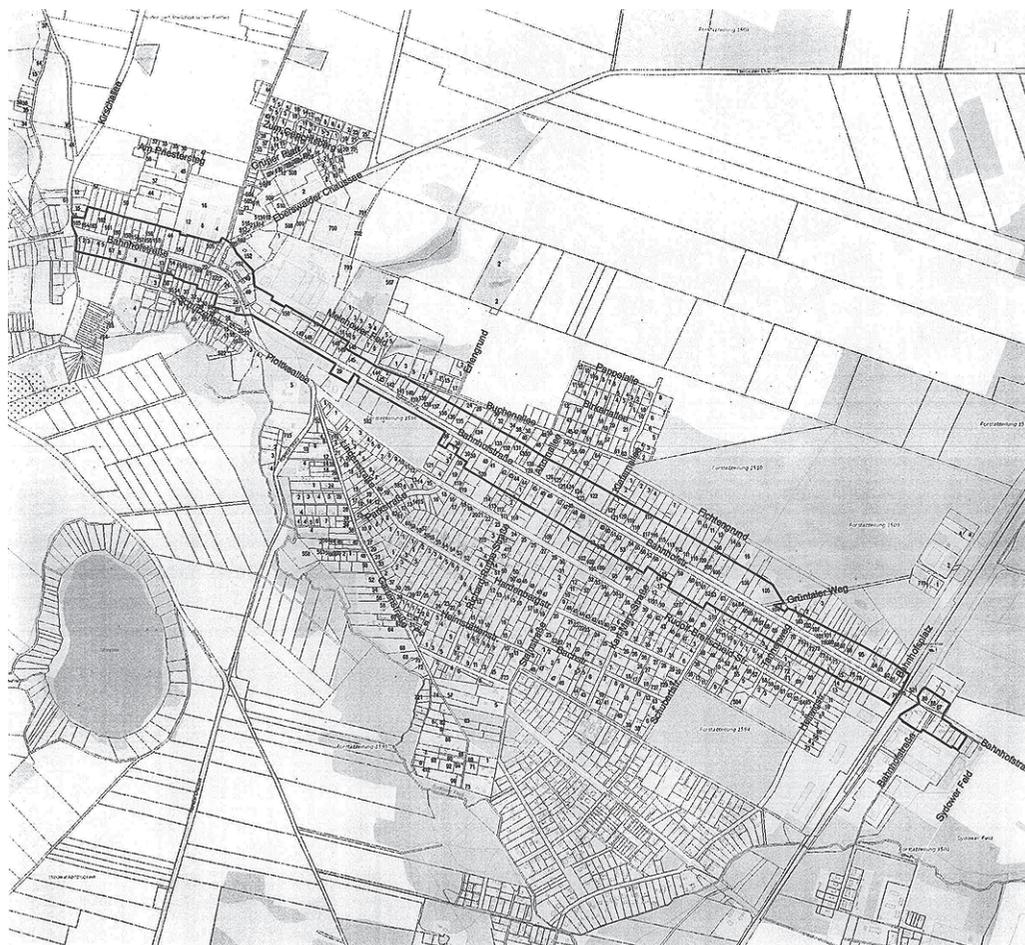
## Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“ Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung der Villenbebauung der Bahnhofstraße in der Stadt Biesenthal

Aufgrund des § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. I/08, Nr. 14, S. 226) i. V. m. § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) wurde durch die Stadt Biesenthal am 23.05.2014 die Satzung beschlossen und im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Ausgabe 12/2014 vom 30.09.2014, öffentlich bekannt gemacht.

Wegen eines offensichtlichen Zeichnungsfehlers wird die Anlage 1 (Lageplan) der Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“ berichtigt.

Biesenthal, den 08.10.2014

gez. Nedlin  
Amtdirektor



 **STADT BIESENTHAL**  
Gestaltungssatzung Bahnhofstraße

### ANLAGE 1

— Räumlicher Geltungsbereich

<p><b>Im Auftrag</b> Stadt Biesenthal vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim Fachbereich Bürgerservice Berliner Straße 1 16369 Biesenthal Tel. 03337-4599-0 Fax 03337-4599-46 frede@amt-biesenthal-barnim.de www.biesenthal.de</p> <p><b>Datengrundlage</b> Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB 2012, WMS-DNM, WMS-ALKIS_BB Maßstab im Original (A3) 1:10.000 0 30 60 120 m ↑</p>	<p><b>bearbeitet durch</b> Sanierungsträger der Stadt Biesenthal</p> <p><b>DSK</b> DSK GmbH &amp; Co. KG Projektleitung Jan Oehler Auel-Springer-Straße 54 B 10117 Berlin Tel. 030-3116974.36 Fax 030-3116974.97</p> <p>Stand: Juli 2013</p> <p>Hinweis: Berichtigung Oktober 2014 entsprechend § 1 Räumlicher Gel- tungsbereich wegen offensichtlichen Zeichnungsfehlers</p>
--	---

## Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten (Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes 2008)

Der Schätzungsausschuss des Finanzamtes Frankfurt (Oder) wird ab sofort in den Gemarkungen:

**Marienwerder, Flur 1, 2**  
**Ruhlsdorf, Flur 11, 12, 13, 14**

mit Bodenschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz beginnen. Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Betrauten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung

als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht. Das Finanzamt bittet alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis für die auf den Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen.

Strausberg, den 25.09.2014

In Vertretung  
gezeichnet: Stumper

Vorsteher des Finanzamtes Strausberg

## – Amtliche Bekanntmachungen –

**Bekanntmachung – Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1  
Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark  
– Hennigsdorf (380kV-Nordring Berlin), Abschnitt Portal Uw Neuenhagen b. Berlin –  
Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf,  
der 50Hertz Transmission GmbH**

Die 50Hertz Transmission GmbH – Trägerin des Vorhabens – hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff EnWG in Verbindung mit § 74 VwVfG und dem VwVfGBbg beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen bzw. Gemeinden in Anspruch genommen:

Neuenhagen bei Berlin; Stadt Altlandsberg; Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin; Blumberg, Lindenberg, Mehrow (Gemeinde Ahrensfelde); Seefeld, Krumensee, Hirschfelde (Stadt Werneuchen); Birkholz, Bernau, Ladeburg (Stadt Bernau b. Berlin); Schwanebeck (Gemeinde Panketal); Schönerlinde, Basdorf (Gemeinde Wandlitz); Klobbicke (Gemeinde Breydin); Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land); Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf); Gemeinde Birkenwerder; Falkenhagen Forst (V) (Stadt Velten); Stadt Hennigsdorf; Flatow, Kremmen (Stadt Kremmen); Zootzen (Gemeinde Friesack); Grünefeld (Gemeinde Schönwalde-Glien); Gemeinde Rühnick; Malchow Gemeinde (Bezirk Lichtenberg von Berlin); Pankow, Weißensee (Bezirk Pankow von Berlin)

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43b Nr.1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG

**vom 06.11.2014 bis zum 17.12.2014 einschließlich**

während der Dienststunden Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.45 bis 15.00 Uhr, Dienstag von 8.45 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.45 bis 12.15 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im

Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal (Foyer)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann spätestens bis zum

**17.12.2014**

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640-510) oder bei der Amtsverwaltung Amt Biesenthal-Barnim, 16359 Biesenthal, Berliner Str. 1, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG).

1. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Der Erörterungstermin ist

nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

2. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

*gez. Nedlin*  
Amtdirektor

**Rechtsgrundlagen**

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009, (GVBl. I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

– Amtliche Bekanntmachungen –

## 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die „Begegnungsstätte Rüdnitz“ (Anlage 2)

Die Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz vom 10.04.2014 wird am **04.09.2014** wie folgt geändert:

### Anlage 2 – Nutzungsvereinbarung für die Begegnungsstätte Rüdnitz

Ergänzung 5. Anstrich:

Der Nutzer trägt Sorge für die Einhaltung gesetzlicher Ruhezeiten.

### Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 05.09.2014

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

### Verkündungsanordnung

Die **1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die „Begegnungsstätte Rüdnitz“ (Anlage 2)** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der GV am 04.09.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 13, Jahrgang Nr. 11, am 28.10.2014 öffentlich verkündet.

Biesenthal, den 05.09.2014

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

## Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in der Sitzung am 19.09.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr. N 14/2014

#### Wahlprüfungsentscheidung zu den Kommunalwahlen vom 25. Mai 2014

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Einwendungen gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 25. Mai 2014 liegen nicht vor.  
Die Wahl ist gültig.
  2. Einwendungen gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 25. Mai 2014 liegen nicht vor.  
Die Wahl ist gültig.
  3. Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Danewitz am 25. Mai 2014 liegen nicht vor.  
Die Wahl ist gültig.
- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 15/2014

#### Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch – Aufstellungsbeschluss –

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich Eberswalder Chaussee (L 200) / Bahnhofstraße (L 29) ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in der Anlage dargestellt.
3. Der Bebauungsplan wird unter der Bezeichnung „EDEKA“ geführt.
4. Zur Sicherung der Durchführung der Planung, der anteiligen Kostenübernahme sowie der Einhaltung gestalterischer Vorgaben ist zwischen der

Stadt Biesenthal und dem privaten Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, der zuvor dem Hauptausschuss Biesenthal zur Bestätigung vorgelegt wird.

5. Der Aufstellungsbeschluss „Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 4/2009“, Beschluss-Nr. 77/2009 vom 10.12.2009, wird aufgehoben.
  6. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 16/2014

#### Bebauungsplan der Innenentwicklung „Wohngebiet am Grünen Weg“

#### – Billigung des Planentwurfes und Auslegungsbeschluss –

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB „Wohngebiet am Grünen Weg“ in der Fassung vom Juli 2014, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung, wird gebilligt (ANLAGE).
  2. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Wohngebiet am Grünen Weg“ ist gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (2) BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsplanung erfolgen.
  3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

## – Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

**Beschluss-Nr. N 17/2014****Planung Ausbau Fischerstraße 3. BA***Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. die Planung für den Ausbau der Fischerstraße 3. BA in Biesenthal in der vorliegenden Form.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 18/2014****Ausbau Fahrradweg Wullwinkel – Biesenthal**

- zurück gestellt

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*

*Amtsdirektor*

## Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 22.09.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr. N 10/2014****Wahlprüfungsentscheidung zu den Kommunalwahlen vom 25. Mai 2014***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung am 25. Mai 2014 liegen nicht vor.  
Die Wahl ist gültig.
  2. Einwendungen gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 25. Mai 2014 liegen nicht vor.  
Die Wahl ist gültig.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 11/2014****Jahresabschluss per 31.12.2010, Entlastung des Amtsdirektors***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt

1. den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Breydin per 31.12.2010.
  2. den Amtsdirektor gem. 104 Absatz 4 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 12/2014****Benennung der Mitglieder und Berufung der sachkundigen Einwohner für den Kultur- und Sozialausschuss***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin stellt fest, dass aus ihrer Mitte folgende Mitglieder des Kultur- und Sozialausschusses gewählt wurden:

Mitglieder	Stellvertreter
Frau Petra Lietzau	Herr Florian Görner
Frau Marlies Jensen	Herr Florian Görner
Frau Doreen Bielenberg	Herr Florian Görner
Herr Michael Klein	Frau Britta Bahnsen
Frau Viola Kobin	Herr Ingo Falk

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat als  
**Ausschussvorsitzende Frau Petra Lietzau**  
gewählt.
  3. Als sachkundige Einwohnerinnen für den Kultur- und Sozialausschuss beruft die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin:  
Frau Aija Torkler  
Frau Kerstin Holtschke.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 13/2014****Vergabe von Zuschüssen an Vereine***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Breydin beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 18.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Breydin entsprechend der beigefügten Anlage. Die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 105 € werden durch die Mitglieder der GV bewilligt.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Breydin zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 14/2014****Antrag auf Schließzeiten für die Kita „Schlossgeister“ der Gemeinde Breydin für das Jahr 2015***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Schlossgeister“ im Ortsteil Trampe.
 

Freitag, 15.05.2015	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag, 10.08.2015 bis	
Freitag 21.08.2015	2 Wochen Sommerferien
Montag, 28.12.2015 bis	
Mittwoch 30.12.2015	Jahreswechsel (3 Tage)
  2. Die Eltern sind umgehend zu den Schließzeiten zu informieren.
  3. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist durch die Kindertagesstätte eine eingeschränkte Öffnung anzubieten.  
Der Betreuungsbedarf ist durch die Eltern nachzuweisen.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 15/2014****Mitwirkung des Trägers von Kindereinrichtungen im Kindertagesstätten-Ausschuss der Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin benennt **Frau Doreen Bielenberg** als Vertreterin des Trägers in den Kindertagesstättenausschuss der Kindereinrichtung „Schlossgeister“.

- *Beschluss angenommen*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

**Beschluss-Nr. N 16/2014** **NÖ**  
**Abschluss eines Wartungsvertrages für die öffentliche Straßenbeleuchtung**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 17/2014** **NÖ**  
**Verkauf eines Flurstücks in der Flur 2 der Gemarkung Trampe**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.  
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
 Amtsdirektor

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 28.08.2014 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. N 10/2014**  
**Geprüfter und festgestellter Entwurf der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Marienwerder zum 01.01.2010**

*Beschlusstext:*

1. Der geprüfte und festgestellte Entwurf der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Marienwerder zum 01.01.2010 wird beschlossen.
2. Der Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Marienwerder zum 01.01.2010 wird zur Kenntnis genommen.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 11/2014**  
**Überprüfung aller Mitglieder der im Mai 2014 gewählten Gemeindevertreter/innen auf offizielle und inoffizielle Mitarbeit beim früheren Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit der ehemaligen DDR**

– *Beschluss abgelehnt*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.  
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
 Amtsdirektor

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 25.09.2014 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr N 12/2014**  
**Wahlprüfungsentscheidung zu den Kommunalwahlen vom 25. Mai 2014**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung am 25. Mai 2014 liegen nicht vor.  
 Die Wahl ist gültig.
2. Einwendungen gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 25. Mai 2014 liegen nicht vor.  
 Die Wahl ist gültig.
3. Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Marienwerder am 25. Mai 2014 liegen nicht vor.  
 Die Wahl ist gültig.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr N 13/2014**  
**Antrag auf Schließzeiten für die Kitas der Gemeinde Marienwerder für das Jahr 2015**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Mäusestübchen“ und für die Kita „Spatzennest“ für das Jahr 2015.

**Kita „Mäusestübchen“**

- |                        |                             |
|------------------------|-----------------------------|
| Freitag, 15.05.2015    | Brückentag nach Himmelfahrt |
| Montag, 10.08.2015 –   |                             |
| Freitag, 28.08.2015    | Sommerferien                |
| Mittwoch, 23.12.2015 – |                             |
| Donnerstag 31.12.2015  | Weihnachtsferien            |

**Kita „Spatzennest“**

- |                      |                             |
|----------------------|-----------------------------|
| Freitag, 15.05.2015  | Brückentag nach Himmelfahrt |
| Montag, 20.07.2015 – |                             |
| Freitag, 07.08.2015  | Sommerferien                |

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

**Beschluss-Nr N 14/2014** **NÖ**  
**Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages für ein Flurstück in der Flur 7 der Gemarkung Ruhlsdorf**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr N 15/2014** **NÖ**  
**Vermietung der Mehrzweckhalle auf dem Flurstück 70 in der Flur 7, der Gemarkung Marienwerder**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow  
hat in der Sitzung am 22.09.2014 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. N 14/2014**  
**Wahlprüfungsentscheidung zu den Kommunalwahlen vom 25. Mai 2014**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung am 25. Mai 2014 liegen nicht vor.  
Die Wahl ist gültig.
  2. Einwendungen gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 25. Mai 2014 liegen nicht vor.  
Die Wahl ist gültig.
  3. Einwendungen gegen die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteiles Melchow und des Ortsvorstehers des Ortsteiles Schönholz am 25. Mai 2014 liegen nicht vor.  
Die Wahl ist gültig.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 15/2014**  
**Wahl eines stellvertretenden Hauptausschussmitglieds und des stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden**

– zurückgestellt

**Beschluss-Nr. N 16/2014**  
**Bildung eines Ausschusses für Bau, Ordnung und öffentliche Sicherheit**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, einen ständigen Ausschuss für Bau, Ordnung und öffentliche Sicherheit zu bilden. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten der gemeindeeigenen Immobilien, aktuelle Bauvorhaben und Anschaffungen des Gemeindehofes Melchow.
2. Der Ausschuss besteht aus **5** Mitgliedern.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow stellt fest, dass aus ihrer Mitte folgende Mitglieder des Ausschusses für Bau, Ordnung und öffentliche Sicherheit und deren Stellvertreter benannt wurden:

<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
Herr Harz	Herr Niefeldt
Herr Kreies	Herr Höhne
Herr Kruck	Herr Schmidt
Frau Mau	Herr Grebs
Herr Springer	Herr Kühn

Die vorschlagsberechtigte Fraktion benennt entsprechend ihrem Vorschlagsrecht

**Frau Mau als Ausschussvorsitzende.**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 17/2014**  
**Antrag auf Schließzeiten für die Kita „zu den sieben Bergen“ der Gemeinde Melchow für das Jahr 2015**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „zu den sieben Bergen“.  

Donnerstag, 30.04.2015	Teamfortbildung
Freitag, 15.05.2015	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag, 27.07.2015 bis	
Freitag 07.08.2015	2 Wochen Sommerferien
Donnerstag, 24.12.2015 bis	
Donnerstag 31.12.2015	Weihnachten/Jahreswechsel
  2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
  3. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist durch die Kindertagesstätte eine eingeschränkte Öffnung anzubieten.  
Der Betreuungsbedarf ist durch die Eltern nachzuweisen.
- *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüditz  
hat in der Sitzung am 04.09.2014 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. N 12/2014**

**Antrag zur Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Brandenburg**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüditz beschließt, eine selbstständige Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Brandenburg zu erwerben.
  2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüditz zu handeln und die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses, insbesondere die Antragstellung, durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 13/2014**

**1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüditz – Anlage 2**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Rüditz beschließt, die Anlage 2 zur Nutzungsvereinbarung der Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüditz vom 10.04.2014 entsprechend der Anlage zu ändern. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Rüditz zu handeln.

- *Beschluss angenommen*  
– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 13 vom 28.10.2014**

**Beschluss-Nr. N 14/2014**

**Wahlprüfungsentscheidung zu den Kommunalwahlen vom 25. Mai 2014**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüditz beschließt:

1. Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung am 25. Mai 2014 liegen nicht vor.  
Die Wahl ist gültig.
  2. Einwendungen gegen die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin am 25. Mai 2014 liegen nicht vor.  
Die Wahl ist gültig.
- *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice– Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ  
hat in der Sitzung am 28.08.2014 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. N 07/2014**

**Erneuerung Ortsverbindungsstraße Grüntal – Melchow**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, die Erneuerung der Ortsverbindungsstraße Grüntal – Melchow durchzuführen und dafür die Fördermittel des Landesbetriebes in Anspruch zu nehmen.
  2. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt außerplanmäßig für 2014, 20 T€ für Planungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Sie beauftragt die Amtsverwaltung kurzfristig, die Vergabe der Planungsleistungen vorzubereiten und einen Planungsvertrag abzuschließen.
  3. Die Gemeindevertretung nimmt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die benötigten Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2015 auf.
  4. Die Gemeindevertretung beauftragt die Amtsverwaltung zur Unterstützung der Kommune entsprechende Fördermittelanträge beim Landkreis zu stellen.
  5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Sinne der Gemeinde zu handeln.
- Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 08/2014**

**Vergabe von verschiedenen Gewerken für den Umbau des ehemaligen Jugendzentrums Grüntal zur Horteinrichtung der Gemeinde Sydower Fließ**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, für den Umbau des ehemaligen Jugendzentrums Grüntal zur Horteinrichtung:

1. den Auftrag für – LOS 1 Rohbau – an die Firma Körbel Hoch- und Ausbau GmbH, Dorfstraße 20 In 16230 Sydower Fließ zum Auftragswert zu vergeben.
  2. den Auftrag für – LOS 2 Trockenbau – an die Firma Bauservice Kasch, Heinrich-Rau-Straße 4 in 16816 Neuruppin zum Auftragswert zu vergeben.
  3. den Auftrag für – LOS 5 Maler und Bodenleger – an die Firma Drei Schilde, Freienwalder Str. 68 in 16225 Eberswalde zum Auftragswert zu vergeben.
  4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahme einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

**Beschluss-Nr. N 09/2014****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Errichtung eines Kompostier- und Bodenlagerplatzes“ (Gemarkung Grüntal, Flur 1, Flurstück 131, Biesenthaler Chaussee)**

– *Beschluss abgelehnt*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ  
hat in der Sitzung am 18.09.2014 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. N 10/2014****Wahlprüfungsentscheidung zu den Kommunalwahlen vom 25. Mai 2014**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung am 25. Mai 2014 liegen nicht vor.

Die Wahl ist gültig.

2. Einwendungen gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 25. Mai 2014 liegen nicht vor.

Die Wahl ist gültig.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 11/2014****Antrag auf Schließzeiten für die Kita „Wichtelhaus“ der Gemeinde Sydower Fließ für das Jahr 2015**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Wichtelhaus“ in der Gemeinde Sydower Fließ.

Freitag, 15.05.2015 Brückentag nach Himmelfahrt

Montag, 10.08.2015 bis

Freitag, 28.08.2015 3 Wochen Sommerferien

Donnerstag, 24.12.2015 bis

Donnerstag, 31.12.2015 Jahreswechsel

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

3. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist durch die Kindertagesstätte eine eingeschränkte Öffnung anzubieten.

Der Betreuungsbedarf ist durch die Eltern nachzuweisen.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 12/2014****NÖ****Abschluss eines Mitbenutzungsvertrages an einem der Flur 2 in der Gemarkung Tempelfelde**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice - Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*

